

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

An das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Frau Bettina Stobbe

- Per E-Mail -

Potsdam, 03.03.2021

Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle des Landes Brandenburg nach § 78g SGB VIII

Sehr geehrte Frau Stobbe,

die LIGA der freien Wohlfahrtspflege- Spitzenverbände im Land Brandenburg, nimmt zur beabsichtigten Veränderung der Schiedsstellenverordnung SGB VIII wie folgt Stellung:

Die Schiedsstelle entscheidet über Anträge gemäß § 9 Abs. 1 SchStVSGB VIII auf Grund mündlicher Verhandlung. Sie soll gemäß § 11 Abs. 2 in der mündlichen Verhandlung darauf hinwirken, dass die Parteien zu einer einvernehmlichen Lösung der strittigen Angelegenheit kommen.

Dem Charakter der Schiedsstelle als „Einigungshilfeorgan für die Vertragsparteien“ entspricht das Verfahren der mündlichen Verhandlung. Mit Unterstützung der Schiedsstelle soll es den Vertragsparteien gelingen gemeinsam zu einer Einigung zu kommen.

§ 11 Mündliche Verhandlung

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Möglichkeit der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung auch unabhängig von Corona-Auswirkungen bestehen soll. Die Wohlfahrtsverbände vertreten die Auffassung, dass die Möglichkeit, mündliche Verhandlung auch von unterschiedlichen Orten aus führen zu können, weiterhin nur im Ausnahmefall geschehen soll. Es ist uneingeschränkt zuzustimmen, dass es dazu zwingend der unanfechtbaren Entscheidung in Form der Gestattung durch die oder den Vorsitzenden bedarf. Die Möglichkeit der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung soll auf die Gründe, die den pandemischen Einschränkungen und der dadurch erheblichen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle zuzurechnen sind, beschränkt bleiben.

Vorgesehen ist, nicht nur den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen, sondern auch den Mitgliedern der Schiedsstelle auf Antrag die Teilnahme an einem anderen Ort zu gestatten. Dies ist auch mit § 128a ZPO nicht vorgesehen. Im Schiedsstellenverfahren geht es nicht nur um die Verhandlung, sondern auch um die Entscheidung der Schiedsstelle. Auch ehrenamtliche Richter müssen bei der Entscheidungsfindung persönlich anwesend sein. Die persönliche Anwesenheit der Mitglieder der Schiedsstelle bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung soll weiterhin uneingeschränkt gewährleistet bleiben.

Federführender Verband 2020/2021
Caritasverbände
für das Erzbistum Berlin e.V. und
für die Diözese Görlitz e.V.

LIGA
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48
14473 Potsdam

Telefon 0331 . 284 97 63
Telefax 0331 . 284 97 30
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de



Die notwendigen räumlichen und hygienischen Anforderungen, um die persönliche Anwesenheit der Mitglieder und damit die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle zu sichern, soll auch unter pandemischen Bedingungen gewährleistet werden. Insbesondere in Anbetracht der Größe der Brandenburger SGB VIII-Schiedsstelle, mit nur fünf Mitgliedern, sollte dies möglich sein.

§ 15 Gebühren

Vorgesehen ist, dass zukünftig die Gebühren nicht mehr wie bisher hälftig von den Parteien zu tragen sind. Vielmehr soll die Partei, die ihren Antrag zurücknimmt oder unterliegt, die Gebühr des Verfahrens tragen.

Im Wege der Einigung vor der Schiedsstelle ist die Rücknahme des Antrages häufig Teil der Einigung, bzw. des Vergleichs. Ist die Rücknahme Teil der Einigung, muss dies aus Sicht der Wohlfahrtsverbände bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigt werden. Die Gebühr ist dann ebenfalls entsprechend Satz 2 verhältnismäßig zwischen den Parteien aufzuteilen.

Weitergehende Anregungen

Über die vorgesehenen kurzfristigen Änderungen hinaus sehen die Wohlfahrtsverbände weiteren Änderungs- und Anpassungsbedarf der Schiedsstellenverordnung SGB VIII. Diese sollten zeitnah in einem gemeinsamen Prozess mit allen Beteiligten erörtert und in einem möglichst einvernehmlichen Verfahren auf den Weg gebracht werden.

Beispielsweise sollte die Antragstellung (§ 9) auch auf elektronischem Wege erfolgen können. So ist auch mit §8 das Verfahren der elektronischen Verwaltung vorgesehen. Dem steht auch nicht die Einhaltung des Datenschutzes entgegen. Es bliebe dem Antragsteller überlassen, welchen Weg er wählt.

Notwendig ist, eine Regelung zur Beschleunigung des Verfahrens der Schiedsstelle aufzunehmen. In der Regel wird es darum gehen, dass ein Träger ein höheres Entgelt für eine vereinbarte Leistung benötigt. Es ist sehr unbefriedigend, wenn über einen Antrag erst nach einigen Monaten verhandelt wird. § 10 Abs. 1 könnte bspw. um den Satz „Die oder der Vorsitzende schöpft alle Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens aus.“ ergänzt werden.

Über notwendige Änderungen der Schiedsstellenverordnung hinaus regen die Verbände an, einen gemeinsamen Prozess zur Weiterentwicklung des „Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII“ aus dem Jahr 1999 anzustreben. Die überfällige Weiterentwicklung des Rahmenvertrages ermöglicht perspektivisch ein besseres Referenzsystem für landesweite Grundsätze und Maßstäbe im Vereinbarungsgeschehen zwischen den Vertragsparteien und für Entscheidungen der Schiedsstelle.

Unabhängig vom endgültigen Beschluss zur SGB VIII-Reform machen die Wohlfahrtsverbände an dieser Stelle auch darauf aufmerksam, dass von einer breiten Fachöffentlichkeit getragen, die Einbeziehung weiterer Leistungen des SGB VIII, insbesondere der Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung in den Regelungsbereich der §§ 78b-g SGB VIII, als erforderlich angesehen wird. Die LIGA regt an, von der landesrechtlichen Regelung gemäß § 78a Abs. 2 SGB VIII Gebrauch zu machen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrike Kostka
LIGA-Vorsitzende
Caritasverband Erzbistum Berlin e.V.



Bernd Mones
LIGA-Vorsitzender
Caritasverband Diözese Görlitz e.V.



Jens-Uwe Scharf
LIGA-Vorsitzender
Caritasverband Erzbistum Berlin e.V.